



HARTMANN STEUERBERATUNG | Mercedesstr. 3 | 74366 Kirchheim

Für unsere
Mandantinnen und Mandanten

18.12.2024

Umfassende Reform der Kleinunternehmerbesteuerung zum 1.1.2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

anbei erhalten Sie Informationen zur Reform der Kleinunternehmerregelung. Diese stammt aus Haufe (HI16682170, HI16696371). **Viel Freude beim Lesen...**

1.) Allgemeine Hinweise:

- Die Reform der Kleinunternehmerbesteuerung zum 1.1.2025 ist ein vielschichtiges Thema, das die Möglichkeiten dieser Darstellung sprengen würde. Es werden an dieser Stelle deshalb nur die wichtigsten Punkte dargestellt.
- Bis zum 31.12.2024 ist die Kleinunternehmerbesteuerung ausschließlich national aufgestellt. Nur im Inland ansässige Unternehmer können im Inland die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, eine grenzüberschreitende Kleinunternehmereigenschaft besteht bislang nicht. **Ab dem 1.1.2025 ändern** sich zum einen die **nationalen Bedingungen** für die Kleinunternehmereigenschaft, zum anderen wird es **innerhalb der Europäischen Union** erstmals auch eine **grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung** geben.

2.) Veränderung der nationalen Bedingungen für die Kleinunternehmereigenschaft:

Zum 1.1.2025 ergeben sich Veränderungen bei der **nationalen Kleinunternehmereigenschaft**:

- Kleinunternehmereigenschaft liegt ab 2025 vor, wenn der **Gesamtumsatz** des Unternehmers **im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 EUR** betragen hat. Die Kleinunternehmereigenschaft besteht dann im laufenden Jahr **solange**, bis der **Gesamtumsatz in diesem (laufenden) Jahr die Grenze von 100.000 EUR** überschritten hat.

Hinweis: Systematisch ist ab 2025 unterjähriger Wechsel möglich!

Damit kann es erstmals **unterjährig** zu einem **Wechsel** von der Kleinunternehmerbesteuerung zur Regelbesteuerung kommen.

Beispiel:

Unternehmer U hat im Jahr 2024 einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 EUR realisiert und überschreitet am 24.11.2025 mit seinem Gesamtumsatz erstmals die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 EUR. U ist bis 23.11.2025 Kleinunternehmer, ab 24.11.2025 muss er die Regelbesteuerung anwenden.

- Der **Gesamtumsatz** ermittelt sich nach § 19 Abs. 2 UStG immer nach vereinbarten

- Entgelten und ist eine **Netto-Größe** (ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer)¹.
- Kleinunternehmer führen ab 2025 **steuerfreie Umsätze** aus. Aufgrund der Änderung ergeben sich die regulären Konsequenzen für steuerfreie Umsätze (**kein Vorsteuerabzug, kein Ausweis einer Umsatzsteuer** in einer Rechnung, Vorsteuerberichtigung nach den allgemeinen Vorschriften bei einer Änderung des Besteuerungsverfahrens, Ausnahme von der Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben unter den allgemeinen Voraussetzungen).
 - Hat die Unternehmereigenschaft nicht das gesamte (vorige) Kalenderjahr bestanden, kommt es **nicht mehr zu einer Hochrechnung auf einen Gesamtjahresumsatz**. Bei Unternehmensgründungen starten damit alle "**Neugründer**" erst einmal als Kleinunternehmer.
 - Kleinunternehmer sind grundsätzlich **nicht mehr verpflichtet**, Voranmeldungen und **Jahressteuererklärungen abzugeben**, können aber individuell von der Finanzverwaltung dazu aufgefordert werden.

Hinweis: Auch Kleinunternehmer können Umsatzsteuer schulden!

Schulden Kleinunternehmer aufgrund in Anspruch genommener Leistungen Umsatzsteuer nach § 13b UStG oder bei Überschreiten oder Verzicht auf die Erwerbsschwelle Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe, müssen auch Kleinunternehmer für den betreffenden Meldezeitraum Voranmeldungen und eine Jahressteuererklärung abgeben. Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich für Kleinunternehmer aber grundsätzlich nicht.

- Kleinunternehmer müssen in ihren **Rechnungen** (soweit eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nach § 14 UStG besteht) **auf die Steuerfreiheit als Kleinunternehmerumsatz hinweisen**. Besonders wichtig ist außerdem, dass Kleinunternehmer keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.
- Kleinunternehmer können (wie bisher auch) **auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten**. Dies **bindet** sie wie bisher **5 Kalenderjahre**. Der rückwirkende Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann aber nur noch bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahrs ausgeübt werden (z. B. für 2025 somit spätestens bis zum 28.2.2027). Ein Widerruf des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann nur (nach Ablauf der 5-jährigen Bindungsfrist) mit Wirkung zu Beginn eines folgenden Kalenderjahrs erklärt werden.

3.) Hinweis zur EU-grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung:

Völlig **neu geregelt** wird **ab dem 1.1.2025** die **EU-grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung**. Deutsche Unternehmer können dann unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise in anderen Mitgliedstaaten nach den dort geltenden Regelungen die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen und Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten können nach den nationalen Regelungen die deutsche Kleinunternehmerbesteuerung anwenden. **Sollten Sie hierzu weitergehende Informationen wünschen, melden Sie sich gerne bei uns.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Ihr TEAM der HARTMANN STEUERBERATUNG

¹ Unser Hinweis für Sie: Dies ist relevant für Unternehmer, die in 2024 Umsatzsteuer ausweisen und die Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung zukunftsgerichtet prüfen.